Dora Valenta | Mery Canella

Die Wiedererwägung im Zivilprozess

INHALTSÜBERSICHT

I. Ein Beispiel aus der Praxis

II. Dogmatische Grundlagen der Wiedererwägung im Zivilprozess
- A. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Wiedererwägung im Rahmen der unentgeltlichen Rechtspflege
- B. Die Wiedererwägung in der ZPO
- C. Zwischenfazit

III. Die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung
- A. Wiedererwägungsobjekt: Prozessleitende Verfügung
- B. Wiedererwägungsgründe
- C. Verhältnismässigkeit
- D. Fristen
- E. Verhältnis zur ZPO-Beschwerde

IV. Fazit

Dora Valenta, MLaw, Rechtsanwältin, Pestalozzi Rechtsanwälte AG.

Mery Canella, MLaw, Rechtsanwältin, Pestalozzi Rechtsanwälte AG.

I. Ein Beispiel aus der Praxis

In einem Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht ersuchte die Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 62 Abs. 2 BGG um Leistung einer Sicherheit für die Parteientschädigung durch den Beschwerdeführer. Das Gericht gab dem Kautionsantrag statt und setzte dem Beschwerdeführer Frist zur Sicherheitsleistung an. Nachdem dieser die Kaution innert Frist nicht erbracht hatte, setzte ihm das Gericht eine Nachfrist an unter explizitem Hinweis, dass bei Nichtleistung ein Nichteintretensentscheid gefällt werde (Art. 62 Abs. 3 BGG). Der Beschwerdeführer stellte in der Folge gestützt auf vermeintliche Noven ein Wiedererwägungsgesuch, womit er beantragte, der Kautionsentscheid sei aufzuheben.

Das Gericht nahm dem Beschwerdeführer die Nachfrist zur Leistung der Kaution vorerst nicht ab. In Bezug auf das Wiedererwägungsgesuch verfügte es die Einreichung weiterer Belege.

Der Beschwerdeführer reichte am letzten Tag der Nachfrist die geforderten Belege ein, ohne jedoch die Sicherheitsleistung zu erbringen. In den Augen der Beschwerdegegnerin eine Unsorgfalt, würde doch das Gericht nun die angedrohte Rechtsfolge von Art. 62 Abs. 3 BGG umsetzen, d.h. einen Nichteintretensentscheid fällen. Zum Erstaunen der Beschwerdegegnerin nahm das Gericht jedoch dem Beschwerdeführer rückwirkend die Nachfrist zur Sicherheitsleistung ab und forderte die Beschwerdegegnerin auf, sich zum Wiedererwägungsgesuch zu äussern. Nach erfolgter Stellungnahme lehnte das Gericht das Wiedererwägungsgesuch ab und setzte dem Beschwerdeführer eine zweite Nachfrist zur Leistung der Kaution an.

Das Bundesgericht kam also auf seine prozessleitende Verfügung betreffend (erste) Nachfrist zurück und nahm diese dem Beschwerdeführer rückwirkend ab; es zog sie in Wiedererwägung.

Aus Sicht der Beschwerdegegnerin schaffte es der Beschwerdeführer, das Verfahren betreffend Sicherheitsleistung durch Einleitung eines Wiedererwägungsverfahrens